



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 20. April 2018

Nr. 11

### Inhalt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Wesentliche Änderung der Anlage J 03 – Vinnol-E-Anlage - der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (079) – Expansion PVC BGH
- Wasserzweckverband Inn–Salzach, Haiming;
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018

-----

Az. 22-17-J03-G1/17

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage J 03 – Vinnol-E-Anlage - der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (079) – Expansion PVC BGH

#### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 12.04.2018, Az: 22-17-J03-G1/17 BV-Nrn. 2017/0271, 2017/0272, 2017/0273 und 2017/0274 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

Der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC (J 03 – Vinnol-E-Anlage) durch das Vorhaben (079) – Expansion PVC BGH - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

#### **2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 16.04.2018  
Landratsamt Altötting

-----  
Nr. 31 – Az. 941.3

### **Wasserzweckverband Inn–Salzach, Haiming; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018**

Im Vollzug des § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Inn -Salzach wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

#### **Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Inn–Salzach, Haiming, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| • im <b>Erfolgsplan</b> in den Erträgen und Ausgaben auf je    | <b>770.975 €</b> |
| • im <b>Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je | <b>271.275 €</b> |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Niedergottsau, 22. März 2018

gez.  
Alexander Huber  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 16. April 2018

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---